
Austritt

Wann habe ich Anspruch auf eine Austrittsleistung

Wenn Sie die APK verlassen, bevor ein Vorsorgefall (Alterspensionierung, Invalidität) eintritt, haben Sie Anspruch auf eine Austrittsleistung. Nach vollendetem 58. Altersjahr haben Sie diesen Anspruch aber nur, wenn Sie weiterhin arbeiten oder als arbeitslos gemeldet sind.

Was geschieht mit meiner Austrittsleistung

Wenn Sie in eine andere Vorsorgeeinrichtung eintreten, überweisen wir Ihre Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung. Treten Sie nicht oder nicht sofort in eine andere Vorsorgeeinrichtung ein, können Sie unter folgenden gesetzlich zulässigen Möglichkeiten wählen:

- Überweisung auf ein **Freizügigkeitskonto**: Dieses Konto ist auf das Sparen ausgerichtet und kann wahlweise durch eine Risikoversicherung ergänzt werden. Falls Sie das Konto bei Ihrer Bank eröffnen wollen, reichen Sie uns die Bestätigung über die Kontoeröffnung ein. Alternativ können Sie im Austritts-Formular ankreuzen, dass wir ein Freizügigkeitskonto bei der Aargauischen Kantonalbank für Sie eröffnen sollen.
- Abschluss einer **Freizügigkeitspolice** bei einer schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaft (Grundversicherung für Alter, Tod und Invalidität sowie frei wählbare Zusatzversicherung): Falls Sie diese Variante wünschen, reichen Sie uns die Bestätigung der Versicherung über den Abschluss der Police ein.

Ist eine Barauszahlung möglich?

Sie können die Barauszahlung nur verlangen, wenn:

- Sie die Schweiz endgültig verlassen (Versicherte Personen mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat lesen bitte das separate Merkblatt «Barauszahlung Austrittsleistung bei Wohnsitz in der EU»).
- Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen.
- die Austrittsleistung weniger als Ihr persönlicher Jahresbeitrag beträgt (Geringfügigkeit).

Wie bin ich im Falle von Arbeitslosigkeit versichert?

Falls Sie Taggelder der Arbeitslosenversicherung erhalten, erkundigen Sie sich bei Ihrem RAV-Berater über die Risikoleistungen.

Zusätzliche Informationen zur Stiftung Auffangeinrichtung BVG finden Sie unter www.aeis.ch.

Mein Arbeitgeber hat mir nach Alter 55 gekündigt. Kann ich bei der APK freiwillig versichert bleiben?

Wenn Ihr Arbeitsverhältnis nach vollendetem 55. Altersjahr durch den Arbeitgeber aufgelöst wird und Sie aus der obligatorischen Vorsorge ausscheiden, können Sie sich freiwillig bei der APK weiterversichern. Sie können wählen, ob Sie nur die Risikovorsorge oder zusätzlich auch die Altersvorsorge weiterführen. Ebenfalls können Sie in einem gewissen Rahmen wählen, wie hoch der freiwillig versicherte Lohn sein soll.

Wichtig: Wenn die Weiterversicherung länger als 2 Jahre gedauert hat, müssen Sie die Altersleistungen zwingend in Rentenform beziehen. Ein Kapitalbezug ist dann nicht mehr zulässig.

Wie hoch ist meine Austrittsleistung?

Im Versichertenportal können Sie jederzeit die Höhe der Austrittsleistung für verschiedene Zeitpunkte im laufenden Jahr abfragen. Melden Sie sich im Versichertenportal auf www.apk.ch an und wählen Sie unter «Simulationen» die Simulation «Austritt».

Die Zugangsdaten für das Versichertenportal wurden Ihnen schriftlich zugestellt. Für die Anmeldung benötigen Sie zwingend ein Mobiltelefon. Falls Ihnen die Zugangsdaten zum Versichertenportal fehlen, können Sie diese über das Kontaktformular auf unserer Webseite neu beantragen. Selbstverständlich können Sie sich für persönliche Auskünfte auch direkt an Ihre Ansprechperson wenden.

Meldung der Auszahlungsangaben (Erläuterungen zum Formular Austritt)

- Um eine Verzögerung der Auszahlung Ihrer Austrittsleistung zu verhindern, reichen Sie uns die notwendigen Unterlagen bis zu Ihrem Austritt ein.
- Legen Sie uns bitte den Einzahlungsschein Ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung bei, damit wir alle Angaben zur Überweisung haben.
- Falls Sie nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten und die Voraussetzungen für eine Barauszahlung nicht gegeben sind, erfolgt die Überweisung Ihrer Austrittsleistung gemäss Punkt 3 des Formulars. Bei Überweisung nach vollendetem 58. Altersjahr ist zudem eine Bescheinigung über die Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung beizulegen oder Ihr Arbeitsvertrag, wenn Sie in einem kleinen Pensum weiterarbeiten.
- Bei Erfüllen der Voraussetzungen für eine Barauszahlung infolge endgültigen Verlassens der Schweiz stellen Sie uns eine Bestätigung der Gemeinde zu (z. B. Abmeldebestätigung oder Hauptwohnsitzbescheinigung inkl. Wegzugsort). Für Barauszahlungen der Austrittsleistung an Versicherte mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat verweisen wir auf das separate Merkblatt «Barauszahlung Austrittsleistung bei Wohnsitz in der EU».
- Nehmen Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit auf, müssen Sie uns eine Bestätigung der Ausgleichskasse über die Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit zustellen.

Diese Bestätigung muss den Hinweis beinhalten, dass es sich um Ihren **Haupterwerb** handelt. Falls nicht, reichen Sie uns zusätzlich zum Meldeformular und der Bestätigung der Ausgleichskasse noch die «Zusatzerklärung zur Barauszahlung der Austrittsleistung infolge Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit» ein. Dieses Formular finden Sie auf unserer Website.

- An Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte/die Ehegattin oder der Partner/die Partnerin schriftlich zustimmt. Für den gesetzeskonformen Nachweis der Zustimmung ist auf eigene Kosten eine notariell/amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehegatten/der Ehegattin oder des Partners/der Partnerin einzureichen. Alternativ können Sie die Unterschriften unter Vorlage von amtlichen Ausweisen am Sitz der APK vornehmen.
- Wenn Sie uns die **nötigen Angaben zum Austritt nicht innert 30 Tagen** mitteilen, muss die APK die Austrittsleistung nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 6 Monaten an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überweisen.



DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Verlassen Sie die APK, bevor ein Vorsorgefall (Alterspensionierung, Invalidität) eintritt, haben Sie Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- Nach vollendetem 58. Altersjahr besteht dieser Anspruch aber nur, wenn Sie weiterhin arbeiten oder als arbeitslos gemeldet sind.
- Treten Sie in eine andere Vorsorgeeinrichtung ein, überweisen wir die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung. Treten Sie nicht sofort in eine andere Vorsorgeeinrichtung ein, können wir Ihre Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder an eine Freizügigkeitspolice überweisen.